

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderathes, Stadtrathes und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Anzeigepflicht, betreffend die Anwendung von Diphtherie-Heilserum; Einführung von Krankheitsabmeldungen in allen Fällen anzeigepflichtiger Infectionskrankheiten.
2. Vorlage von Voracten bei Berichten an die Statthalterei.
3. Abänderung der Wehrvorschriften.
4. Bestimmung der Dauer für die im Falle der Zuweisung eines Fischwassers zu einem Eigenreviere zu leistende Entschädigung.
5. Annullierung von Widmungskarten landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteter.
6. Verzeichnis der für die öffentlichen Heilanstalten in Ungarn pro 1896 festgestellten täglichen Verpflegsgelühren.
7. Sperrmaßnahmen bei Einschleppung von Thierseuchen.
8. Verbot des H. Kielhauser'schen Haarfärbemittels „Regenerator“.
9. Die Verpachtung der Marktstandgeländer — nicht einkommensteuerpflichtig.
10. Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.
11. Dampffessel-Untersuchung.

12. Zur gewerbepolizeilichen Regelung des freien Lohnfuhrerwesens im Wiener Polizeirayon.
13. Verkehr mit Celluloidartikeln.
14. Öffentliches Krankenhaus in Szolnok.
15. Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.
16. Öffentliche Sammlungen.
17. Nichtzulassung des Gebrauches der böhmischen Sprache bei Verhandlungen in Gehilfenversammlungen.

II. Normativbestimmungen. Magistrat:

18. Schulbauten.
19. Thierseuchenfonds-Umlagen.
20. Feuerwehrrouten.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

21. Abänderung der Gesetze, betreffend die Schulaufsicht.
22. Gesetz, betreffend Ratengeschäfte.
Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

(Anzeigepflicht, betreffend die Anwendung von Diphtherie-Heilserum; Einführung von Krankheitsabmeldungen in allen Fällen anzeigepflichtiger Infectionskrankheiten.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mittels Erlasses vom 9. December 1895, Z. 114168 (M.-Z. 234122/VIII), dem Wiener Magistrate nachstehendes Normale bekanntgegeben:

In Anbetracht der sichergestellten Erfolge, welche bei der Behandlung an Diphtherie erkrankter Personen durch die rechtzeitige Anwendung von Heilserum erzielt werden können, hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. November 1895, Z. 30890, angeordnet, daß in den nominellen Wochenausweisen, welche die Gemeinden infolge des h. Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604 (Osterr. Sanitätswesen 1889, S. 5), an die politischen Behörden zu erstatten haben, hinsichtlich der in diesen Berichten ausgewiesenen, an Diphtherie erkrankten Personen, welche durch Genesung oder Tod in Abgang gekommen sind, in jedem einzelnen Falle die Bemerkung beigefügt werde, ob der Erkrankte mit Heilserum behandelt wurde und aus welcher Bezugsquelle das letztere stammte.

Diese Angaben werden den l. f. Bezirksärzten zur Information über die Verwendung von Heilserum zur Behandlung der Diphtherie und über den Erfolg der Heilserumtherapie in der Praxis der Ärzte zu dienen haben und denselben erforderlichen Falles Anhaltspunkte zur entsprechenden Förderung der Heilserumtherapie geben können.

Im Falle der Anwendung von Schutzimpfungen mit Heilserum haben die Gemeinden hierüber anlässlich der Wochenberichte gleichfalls die Anzeige zu erstatten und das Verzeichnis der mit Heilserum schutzgeimpften Personen beizuschließen.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur entsprechenden Durchführung mit dem Bemerkten in die Kenntnis gesetzt, daß fortan über die Erfolge bei der Anwendung von Heilserum bei Diphtherie in den vierwöchentlichen Berichten über die Verbreitung der Infectionskrankheiten entsprechende Bemerkungen aufzunehmen sind.

Von einer weiteren Verpflichtung der Privatärzte zur umständlichen Berichterstattung über die Erfolge der Behandlung diphtheritischer Personen mit Heilserum in der Privatpraxis wird abgesehen.

Dagegen werden die von den in den öffentlichen Spitälern angestellten Ärzten erstatteten Berichte, welchen auch ein größerer Wert beigemessen werden muß, stets in sachmännischer Weise zu verwerthen sein.

Unter einem wird der Vorstand der Heilserumgewinnungsanstalt Prof. Dr. Palt auf eingeladen, mit Jahreschluss auf Grund der von den Ärzten über die Anwendung des aus der Wiener Anstalt bezogenen Heilserums mittels der übersendeten Correspondenzkarten erstatteten Berichte eine übersichtliche Darstellung der bisherigen Resultate der Diphtheriebehandlung mit dem Serum der staatlichen Anstalt zu verfassen und der Statthalterei vorzulegen.

Über die zur Durchführung der vorstehenden Anordnungen getroffenen Verfügungen, welche sich auf sämtliche, dem dortigen Amtsbereiche angehörige Ärzte zu erstrecken haben, ist noch im Laufe des Monats December 1895 zu berichten.

* * *

In Durchführung dieses Statthaltereierlasses, sowie im Interesse der ordnungsmäßigen Besorgung der für Infectionsfälle vorgeschriebenen Desinfection hat der Wiener Magistrat unterm 28. März 1896, Z. 234122/VIII, sämtliche praktische Ärzte in Wien angewiesen, nunmehr in jedem Falle einer anzeigepflichtigen Infectionskrankheit nicht nur die Erkrankung, sondern auch ausnahmslos die Genesung in der bisher üblichen Weise unverzüglich anzuzeigen und sich hiebei der bei der Anzeigestelle zu behebenden Formularien zu bedienen.

2.

(Vorlage von Voracten bei Berichten an die Statthalterei.)

Der k. k. n.-ö. Statthalter hat unterm 4. Februar 1896, Z. 785/Pr. (B.-M.-Z. 4577/XVIII. Bezirk), an die Unterbehörden nachstehenden Erlaß gerichtet:

In letzter Zeit ist die Wahrnehmung besonders häufig hervorgetreten, daß seitens der Unterbehörden bei instruierten Berichten an die Statthalterei die einzelnen Verhandlungs-(Vor-)acten weder nach einem leitenden Gesichtspunkte geordnet, noch auch in Verbindung mit einer übersichtlichen Zusammenstellung vorgelegt werden.

Am meisten tritt in dieser Beziehung der Übelstand zutage, daß die dortämtlichen Vorlagen nicht immer in einem solchen Zustande sich befinden, welcher eine rasche und der zeitlichen Genesnis der betreffenden Verhandlung schrittweise folgende Orientierung in denselben erlaubt.

Die Folge davon ist, daß überflüssig Zeit und Mühe bei der Landesbehörde angewendet werden muß, um solchen ungeordneten Verhandlungen jenen Grad von Übersichtlichkeit zu verschaffen, welcher die unerlässliche Vorbedingung der meritorischen Behandlung bildet.

Ich finde demnach behufs strictester Darnachachtung anzuordnen, daß in Zukunft in allen jenen Fällen, wo Verhandlungsacten an die Statthalterei vorgelegt werden, die einzelnen Actenstücke nach dem Zeitpunkte ihrer Präsentation beim dortigen Amte chronologisch geordnet (also nicht ineinander gelegt) und — außer mit der Nummer des dortämtlichen Einreichungsproto-

kolles — noch, und zwar am zweckmäßigsten seitens des mit der Bearbeitung betrauten Organes an der Kopfsseite mittels Roth- oder Blaustiftes mit deutlich sichtbaren fortlaufenden Ziffern in der Weise versehen werden, daß das erste in der Verhandlung angefallene Exhibit die Ziffer 1, das zweite die Ziffer 2, und jedes weitere in derselben Angelegenheit erfolgende Präsentatum die nächstfolgende Ziffer zu erhalten hat. Allfällige Beilagen haben die gleiche Ziffer zu bekommen wie das Exhibit, mit welchem sie eingelangt sind. Gleichermaßen sind etwaige Referatsbögen am Kopfe mit jener Ziffer zu versehen, welche dem dazugehörigen Exhibit zukommt.

Überdies ist dem Vorlageberichte, sofern demselben mehr als zehn Vorklagen umfassende Acten beigegeben sind, stets ein Actenverzeichnis nach dem nachstehenden Muster anzuschließen. In die Rubrik „Post-Nr.“ dieses Actenverzeichnisses sind die (naturgemäß mit den am Kopfe der einzelnen Exhibite nach Maßgabe der vorstehenden Anordnungen beigegebenen Ziffern identischen) von 1 fortlaufenden Nummern einzutragen, welche die zeitliche Reihenfolge der einzelnen in der Verhandlung erfolgten Präsentationen bezeichnen. In die Rubrik „Zahl“ ist die correspondierende Nummer oder ad-Nummer des Einreichungsprotokolles einzusetzen. Die Rubrik „Inhalt des Actenstückes“ ist durch eine möglichst kurzgefaßte Angabe der Exhibitsdaten, sowie durch Anführung der Zahl der eventuellen Beilagen auszufüllen.

Ich ersuche die Herrn Amtsvorstände dafür Sorge zu tragen, daß künftighin bei Erstattung von mit dortamtlichen Voracten zu belegenden Berichten an die Statthalterei stets der oben vorgezeichnete Vorgang eingehalten werde.

* * *

Ad Z. ex 189.

Verzeichnis

über die dem Berichte des in vom
Z. an die k. k. Statthalterei angehängten Acten in Betreff

Post-Nr.	Zahl	Jahr	Inhalt des Actenstückes	Anzahl der Stücke

3.

(Abänderung der Wehrvorschriften.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. März d. J., Z. 19376 (M.-Z. 55768/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Das hohe k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat laut Erlasses vom 22. Februar 1896, Nr. 4062/881, II a ex 1896, im Einvernehmen mit dem hohen k. u. k. Reichs-Kriegsministerium den Schlußsatz des § 5:7 der Wehrvorschriften, II. Theil, und des § 26:12 der Wehrvorschriften, III. Theil, abgeändert, wie folgt:

Dieses Zeugnis ist — wenn thunlich — von einem activen Militär-(Marine-, Landwehr-)Arzte zu verfassen oder doch zu bestätigen; andernfalls bedarf dasselbe der Bestätigung des Gemeindevorstandes, welcher dabei auch den Umstand zum Ausdruck zu bringen hat, daß die Verbringung eines von einem Militärarzte verfaßten oder bestätigten Zeugnisses unthunlich war.

Diese Änderung ist vorläufig bei den bezeichneten Punkten der Wehrvorschriften II., beziehungsweise III. Theil vorzumerken; die Berichtigung der Wehrvorschriften erfolgt mittels Nachträgen.

(Vergl. das Decret der Magistratsdirection vom 1. März 1896, M.-Z. 35497, im Amtsblatte Nr. 26 ex 1896 „Gesetze, Verordnungen z.“ III, 21 (pag. 30).)

4.

(Bestimmung der Dauer für die im Falle der Zuweisung eines Fischwassers zu einem Eigenreviere zu leistende Entschädigung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 20. März 1896, Z. 6240 (M.-Z. 76177/XV), eine Abschrift ihres unter demselben Datum und Zahl an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Amstetten gerichteten Erlasses dem Wiener Magistrate intimiert. Der letztere hat nachstehenden Wortlaut:

Mit Bezug auf die Anfrage vom 23. März 1895, Z. 6906, und im Nachhange zum h. ä. Erlaß vom 26. October 1895, Z. 99392, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft über Weisung des h. k. k. Ackerbauministeriums vom 11. Jänner 1896, Z. 17221, eröffnet, daß es hinsichtlich der Dauer, für welche die Entschädigung im Falle der Zuweisung eines Fischwassers zu einem Eigenreviere gemäß § 12 des Fischereigesetzes bemessen werden soll, wohl

darauf ankommt, ob die für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung maßgebenden Verhältnisse des Fischwassers mehr oder weniger constante sind.

Im ersteren Falle empfiehlt sich die Bemessung der Entschädigung auf eine längere Reihe von Jahren, allenfalls in Analogie der Pachtdauer bei Pachtrevieren — selbst auf 10 Jahre, während im letzteren Falle die Festsetzung auf eine den thatsächlichen Verhältnissen angepaßte kürzere Frist zu erfolgen haben wird.

Selbstverständlich ist eine neuerliche Bemessung der Entschädigung noch vor Ablauf der ursprünglich in's Auge gefaßten Frist nicht ausgeschlossen, wenn nämlich sich die Grundlagen der Entschädigungsbemessung z. B. infolge Trockenlegung oder Regulierung des Fischwassers zc. vollständig geändert haben.

5.

(Annullierung von Widmungskarten landsturm-pflichtiger Eisenbahnbediensteter.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. März 1896, Z. 21699 (M.-Z. 58537/XVI), dem Wiener Magistrate eine Abschrift des an die Verwaltungen sämtlicher österreichischen Eisenbahnen gerichteten Circular-Erlasses des k. k. Eisenbahnministeriums vom 26. Februar 1896, Nr. 75631 ex 1895, folgenden Inhaltes intimiert:

Aus Anlaß der seitens einiger Eisenbahnverwaltungen theils an das k. k. Ministerium für Landesverteidigung, theils an das Handelsministerium gerichteten Einschreiten um Veranlassung der Annullierung von Widmungskarten landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteten werden der geehrten Verwaltung über Ersuchen des ersigenernten k. k. Ministeriums vom 20. December 1895, Z. 2894/Pr. IV b, nachstehende Erläuterungen zu dem h. o. Circular-Erlasse vom 8. August 1895, Z. 5418 (Verordnungsblatt für Eisenbahnen und Schifffahrt Nr. 100 ex 1895), betreffend die Meldepflicht landsturmpflichtiger Eisenbahnbediensteten, zur Darnachachtung bekanntgegeben.

Die Landsturm-Widmungskarten jener Eisenbahnbediensteten, welchen die Enthebung vom Landsturmdienste bereits zugestanden wurde, bedürfen der im Punkte 4 des obgedachten Erlasses erwähnten Annullierung nicht, weil dem Landsturmpflichtigen mit der ihm bekanntgegebenen Enthebung vom Landsturmdienste die Verpflichtung erwächst, das in seinem Besitze befindliche Document in Gemäßheit der den bezüglichlichen Widmungskarten A und B beigelegten Belehrung im Wege der Evidenz-, beziehungsweise der politischen Bezirksbehörden den betreffenden Landsturmbezirks-Commanden rückzusenden.

In derselben Art und Weise werden auch die Widmungskarten C der vom Landsturmdienste Enthobenen an die Landsturmbezirks-Commanden rückzuleiten sein.

Durch die Bestimmungen des Punktes 4 des mehrerwähnten Erlasses sind somit die landsturmpflichtigen Eisenbahnbediensteten keinesfalls entbunden, der ihnen persönlich obliegenden Verpflichtung zur Rücksendung eines in ihrem Besitze befindlichen, durch die Enthebung vom Landsturmdienste ungültig gewordenen Documentes nachzukommen.

Den Eisenbahnverwaltungen wird aber dadurch Gelegenheit geboten, die Zahl der mit Widmungskarten betheiligten, nicht entbundenen Bediensteten zu ermitteln, um die Enthebung derjenigen, welche zur Sicherung des unge störten Betriebes im Mobilisierungsfalle unbedingt auf ihren Dienstposten zu belassen wären, zeitgerecht nach Punkt 66 der Vorschrift, betreffend die Organisation des Landsturmes, veranlassen zu können.

Schließlich wird die geehrte Verwaltung mit Rücksicht auf den wahrgenommenen Umstand, daß auch Widmungskarten solcher Eisenbahnbediensteten eingezogen wurden, welche noch nicht vom Landsturmdienste entbunden worden sind, darauf aufmerksam gemacht, daß die Annullierung dieser Widmungskarten erst nach erfolgter Enthebung der betreffenden Personen vom Landsturmdienste zulässig ist.

6.

(Verzeichnis der für die öffentlichen Heilanstalten in Ungarn pro 1896 festgestellten täglichen Verpflegsgelühren.)

Das k. ung. Ministerium des Innern hat dem Wiener Magistrate mit Note vom 26. März 1896, Z. 27069/VII (M.-Z. 67924), nachstehendes Verzeichnis intimiert:

Post-Nr.	Heilanstalt		Tägliche Verpflegsgelühr
	Benennung	Charakter	
1	Pressburger I. Classe	Landeshospital	250
			80
			87
2	Klausenburger	Landeshospital	84
			72
3	Maros-Bászárhelyer		

Post-Nr.	Seilanstalt		Tägliche Verpflegs- gebühr
	Benennung	Charakter	
4	Arader		61
5	Aranyos-Maróthofer		54
6	Beregszászer		76
7	Beszterceer		81
8	Kronstädter		65
9	Budapester St. Rochus		119
10	" St. Stephan		103
11	" St. Johann		109
12	Csikszerebaer		54
13	Debrecziner		93
14	Deéser		76
15	Dévaer		65
16	Graner		84
17	Weißkirchener		77
18	Kehér-Gyarmather		66
19	Künmaner		78
20	Fogaraszer		49
21	Gyöngyhöer		76
22	Naaber		79
23	Gyulaer		73
24	Somonyaer		55
25	Jászberenyier		50
26	Kaposvárer		69
27	Kapuvárer		74
28	Kaschauer		70
29	Kis-Bárdaer		71
30	Lévaer		71
31	Mattóer		74
32	Marczalier		89
33	Mármaros-Szigeter		74
34	Miskolczzer		67
35	Munkácszer		75
36	Muraszombater		63
37	N.-Becskekerer		80
38	G.-Kanizsaer		77
39	N.-Kálóer		69
40	N.-Károlyer		64
41	N.-Kisindáer		79
42	N.-Mihályer		72
43	Hermannstädter		72
44	N.-Szt.-Miklóser		59
45	Nagy-Szöllóser		67
46	N.-Tapolcsányer		66
47	Großwardeiner		80
48	N.-Gnyeder		65
49	Neutraer		83
50	Pancsovaer		70
51	Künfirchener		77
52	Mimaszombater		68
53	S.-A.-Ujhelyer		69
54	Sepsi-Szt.-Györgyer		48
55	Nebenburger		74
56	Szatmár-Németier		70
57	Szabadtaer		73
58	Szegvárder		60
59	Szegediner		68
60	Szigetvárer		60
61	Stuhlweißenburger		79
62	Tordaer		64
63	Temesvárer		75
64	Trencziner		66
65	Ujvárer		68
66	Zala-Egerszezer		67
67	Ziláher	Allgemeines Spital	75
68	Kronstädter	Landes- Augenspital	56
69	Szegediner	Staats- Trachoma- spital	68
70	Perlaker		50
71	Kalocsaer	Trachoma- spital	50
72	Hauptstädtisches Polizei-	Inquisiten- spital	74

Allgemeines Krankenhaus

Post-Nr.	Seilanstalt		Tägliche Verpflegs- gebühr
	Benennung	Charakter	
73	Budapester Leopoldfelder: Besondere Abtheilung		500
	I. Classe		300
	II. Classe		150
	III. Classe a)	Landes- Irrenanstalt	80
	III. " b)		70
74	Hermannstädter:		
	I. Classe		300
	II. "		150
	III. "		66
75	Budapester Engelsfelder:		
	I. Classe	Landesanstalt für Geistesfranke	*)
	II. "		150
	III. "		70
76	Nagy-Kálóer:		
	I. Classe	Landes- Irrenanstalt	*)
	II. "		150
	III. "		70

Anmerkung: Bei Nr. 22, 42, 51, 58 und 67 bleibt die tägliche Verpflegsgebühr pro 1895 vorläufig in Geltung.

*) Wegen Platzmangels wird die Aufnahme in die I. Classe vorläufig eingestellt.

7.

(Sperrmaßnahmen bei Einschleppung von Thierseuchen.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 10. April 1896, Z. 33207 (M.-Z. 71302/XV), eine Abschrift ihres nachstehenden, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Amstetten unter gleichem Datum und Zahl gerichteten Erlasses dem Wiener Magistrate intimiert:

Bei vorkommenden Einschleppungen von Thierseuchen durch von Viehhändlern bezogenes Vieh ist es dringend geboten, daß sofort nach Constatierung solcher Vorkommnisse die entsprechenden Sperrmaßnahmen bezüglich der Viehbestände der betreffenden Händler Anwendung finden.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft erhält daher den Auftrag, sobald durch die amtsthierärztlichen Erhebungen zweifellos sichergestellt erscheint, daß in das dortige Verwaltungsgebiet Thierseuchen durch von Händlern bezogenes Vieh eingeschleppt wurden, in jedem solchen Falle die Bezirksbehörde, in deren Verwaltungsgebiet das Domicil des betreffenden Viehhändlers sich befindet, von dem Vorfalle sofort telegraphisch in die Kenntnis zu setzen, damit dieselbe in die Lage kommt, die nothwendigen Sperrmaßnahmen schleunigst einleiten zu können.

8.

(Verbot des H. Kiehlhauer'schen Haarfärbemittels „Regenerator“.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 12. April 1896, Z. 25635 (M.-Z. 70548/VIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Die k. k. Statthalterei in Graz hat mit dem Erlasse vom 5. Februar 1896, Z. 2002, den Vertrieb des von H. Kiehlhauer in Graz erzeugten Haarfärbemittels „Regenerator“, in welchem Blei nachgewiesen wurde, in Gemäßheit der Bestimmungen des § 6 der Verordnung des Staatsministeriums vom 1. Mai 1866, R.-G.-Bl. Nr. 54, aus sanitären Gründen verboten.

Hievon wird der Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. März d. J., Z. 8101, zur entsprechenden weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

9.

(Die Verpachtung der Marktstandgelder — nicht einkommensteuerpflichtig.)

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 16. April 1896, Nr. 2337 (M.-Z. 94386/XV):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Freih. v. Lemayer in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Freih. v. Budwinski, Dr. Ritt. v. Pollack, Birnbacher und Tersch, dann des Schriftführers k. k. Finanz-Concipisten

Dr. Hiller, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung der niederösterreichischen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 29. März 1895, Z. 11386, betreffend die Einkommensteuer für die Verpachtung der Marktstandgelber in der ehemaligen Gemeinde Neulerchenfeld, nach der am 16. April 1896 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Richard Schlesinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Gemeinde, sowie der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Penzsch, in Vertretung der belangten niederösterreichischen k. k. Finanz-Landes-Direction, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien die von der Steuerbehörde I. Instanz vorgenommene Bemessung der Einkommensteuer I. Classe für die Jahre 1886 bis 1891 von dem Einkommen der Gemeinde Wien aus der Verpachtung der Marktstandgelber in der bestandenen Gemeinde Neulerchenfeld aufrecht erhalten.

Die beschwerdeführende Gemeinde Wien sichts diese Entscheidung damit an, dass die Marktstandgelber Abgaben seien, welche für die Überlassung des Raumes auf dem Marktplatz und den Gebrauch der Buden und Gerätschaften u. s. w. entrichtet werden, und dass es sich daher hier nicht um einen Ertrag für die entgeltliche Überlassung des Marktplatzes im privatrechtlichen Sinne handle. Es sei unmöglich, die Marktstandgelber in die im § 3 des Einkommensteuerpatentes als einkommensteuerpflichtig bezeichneten oder überhaupt in eine jener Einkommensarten einzureihen, welche in einer der drei Einkommensteuerclassen steuerpflichtig erklärt sind. Dieselben seien kein Einkommen aus dem Vermögen der Gemeinde, kein stehender Bezug und auch kein Einkommen aus dem Betriebe einer erwerbsteuerpflichtigen Unternehmung und können daher einer Einkommensteuer überhaupt nicht unterworfen werden.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte die angefochtene Entscheidung nicht als gesetzlich gegründet zu erkennen.

Nachdem in der angefochtenen Entscheidung für das Einkommen aus der Verpachtung der Einhebung der Marktstandgelber die Einkommensteuer in der I. Steuerklasse vorgeschrieben wurde und auch der Vertreter der belangten k. k. Finanz-Landes-Direction in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausdrücklich erklärt hat, dass die Einkommensteuer der II. und III. Classe auf die Marktstandgelber nicht in Anwendung kommen könne, hatte der Verwaltungsgerichtshof nur zu erkennen, ob die Besteuerung des Einkommens der Gemeinde aus der Verpachtung der Marktstandgelber in der I. Einkommensklasse gesetzlich gegründet erscheine oder nicht.

Gemäß § 69 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, ist den Gemeinden, zu deren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen die Regelung des Marktverkehrs gehört, gestattet, den Marktverkehr mit Abgaben zu belegen, und zwar nur mit solchen Abgaben, welche lediglich eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Gerätschaften und für andere, mit der Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden. Es besteht daher kein Zweifel, dass die Marktstandgelber, welche lediglich auf Grund der §§ 69 und 70 der Gewerbeordnung festgestellt werden können und der Genehmigung der politischen Landesstelle bedürfen, gesetzlich als Gemeindeabgaben erscheinen, und dass die Einhebung dieser Abgabe nicht den Charakter einer gewinnbringenden Unternehmung an sich trägt. Ergibt sich, wie dies im vorliegenden Falle allerdings zutrifft, gegenüber den Auslagen des Marktamtes ein Überschuss, so mag dies allenfalls den Anlass bieten, den Tarif der Marktgebühren nicht zu genehmigen oder denselben nachhinein zu restringieren, allein an der rechtlichen Natur der Abgabe, die nur den Ersatz der Gemeindeauslagen für die Abhaltung des Marktes zu bilden bestimmt ist, und die als Abgabe an sich nicht einkommensteuerpflichtig ist, wird durch einen solchen sich ergebenden Überschuss nichts geändert.

Aus dieser rechtlichen Natur der Marktstandgelber, deren Einhebung schon wegen Mangels der vom Gesetze direct ausgeschlossenen Absicht der Erzielung eines Gewinnes nicht als eine der Erwerbsteuer unterliegende Erwerbsgattung angesehen werden kann und welche auch thatsächlich nicht der Erwerbsteuer unterworfen wurde, ergibt sich aber zur vollsten Evidenz, dass das Einkommen aus der Einhebung oder Verpachtung dieser Abgabe der Einkommensteuer I. Classe aus dem Titel der Erwerbsteuerpflichtigkeit der Unternehmung nicht unterzogen werden kann.

Da nun auch die übrigen gemäß § 4 des Einkommensteuerpatentes der I. Einkommensklasse zugewiesenen Arten des Einkommens, nämlich ein Einkommen aus Berg- und Hüttenbetrieb und ein Gewinn, den ein Pächter von Pachtungen bezieht, auf Seite der Gemeinde zweifellos nicht vorhanden sind, ergibt sich, dass das in Rede stehende Einkommen der Einkommensteuer in der I. Classe überhaupt nicht unterzogen werden kann.

Die angefochtene Entscheidung musste daher gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werden.

10.

(Erhöhung der Verpflegstage im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 16. April 1896, Z. 36184 (M.-Z. 72758), Nachstehendes kundgemacht (R.-G.-Bl. Nr. 22):

Der n.-ö. Landesausschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei die für das Rath'sche allgemeine öffentliche Krankenhaus in Baden

per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegsgelber vom 1. April 1896 angefangen auf 1 fl. ö. W. erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntniss gebracht wird.

Durch diese Verpflegsgelbererhöhung wird die von der Stadtgemeinde Baden laut § 15, letzter Absatz des derzeitigen Krankenhaus-Statutes übernommene Verpflichtung, die uncinbringlichen Verpflegskosten für die zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen selbst zu bestreiten, nicht berührt.

11.

(Dampfkessel-Untersuchung.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Kundmachung vom 18. April 1896, Z. 35122 (M.-Z. 74668), Nachstehendes verlautbart:

Zu Gemäßheit des § 4 der Ministerial-Berordnung vom 1. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 130, wird dem Inspector der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a. G., Georg Kiedel v. Forstner in Wien, anlässlich seiner Ernennung zum Inspector der genannten Gesellschaft die Autorisation zur Erprobung und Überwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich mit dem Wohnsitz in Wien vom 1. Mai 1896 angefangen ertheilt.

12.

(Zur gewerbepolizeilichen Regelung des freien Lohngewerbes im Wiener Polizeirayon.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. April 1896, Z. 2505 (M.-Z. 77480/XVII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntniss gebracht:

Die h. k. k. Statthalterei findet in theilweiser Abänderung des hierortigen Erlasses vom 17. April 1885, Z. 6292 (S. Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 4 ex 1885, pag. 121), betreffend die gewerbepolizeiliche Regelung des freien Lohngewerbes im Wiener Polizeirayon, an Stelle der bisherigen dauernden Nummerierung der Lohnfuhrwägen ein mit beweglichen Schrauben versehenes, auf anderen Wagen übertragbares Nummerntäfelchen nach dem von den Genossenschaften der Fiaker und Einspänner vorgelegten Muster, jedoch in ovaler Form und mit größeren farbigen Ziffern einzuführen.

Von diesem Täfelchen ist für jeden angemeldeten Wagen nur ein einziges Exemplar sammt Schrauben von dem Lohnwagenamte der k. k. Polizeidirection in Wien gegen Bezahlung der Gestehungskosten auszufolgen und sind diese Täfelchen bei der Ausfolgung mit dem Stempel des Lohnwagenamtes zu versehen.

Die Durchführung und Handhabung dieser Anordnung obliegt der k. k. Polizeidirection, welche diesfalls den unterstehenden k. k. Polizeicommissariaten und -Exposituren die entsprechenden Weisungen zu ertheilen und ihre Maßregeln derartig zu treffen hat, dass obige Verfügung längstens am 1. Juli 1896 in Wirksamkeit treten kann.

Die Einhaltung der obigen Bestimmungen ist im Sinne des h. o. Erlasses vom 17. April 1885, Z. 6292, zu überwachen.

Der Wiener Magistrat und die k. k. Bezirkshauptmannschaften Hiezing Umgebung, Bruck a. d. Leitha, Korneuburg und Groß-Enzersdorf werden gleichzeitig beauftragt, die in ihrem Bezirke befindlichen Inhaber des freien Lohngewerbes für den Personentransport in geeigneter Weise von dem Inhalte des vorstehenden Erlasses zu verständigen.

Der Wiener Magistrat wird außerdem aufgefordert, der Vorstehung der Genossenschaft der Fiaker und Einspänner gleichfalls von dieser Verfügung Mittheilung zu machen und denselben Nachstehendes zu eröffnen:

Auf den Vorschlag dieser Genossenschaft, dass die unnummerierten Lohnfuhrwägen mit einer Nummerntafel am sogenannten Halse des Wagens sichtbar angebracht werden, konnte nicht eingegangen werden, da durch eine derartige Maßregel die Interessen des Lohngewerbes bedenklich geschädigt würden und ein zwingender Grund für diese Maßregel aus öffentlichen Rücksichten nicht vorhanden ist.

Die dahin gehörigen Beilagen A, B, C, D, E sammt dem Probetäfelchen folgen in Erledigung des Berichtes vom 7. Mai 1894, Z. 43378, zurück.

13.

(Verkehr mit Celluloidartikeln.)

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 22. April 1896, Z. 36376 (M.-Z. 76959), dem Wiener Magistrate Nachstehendes bekanntgegeben:

Durch die anlässlich einer Anzeige gepflogenen Erhebungen wurde festgestellt, dass in einem großen Theile von Böhmen entgegen den Bestimmungen der Ministerial-Berordnung vom 28. Februar 1882, R.-G.-Bl. Nr. 28 (Siehe Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 2 ex 1882, pag. 37), und vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25 (Siehe Magistrats-Verordnungsblatt Nr. 3 ex 1887, pag. 45), der Verkauf von Kinderspielwaren aus Celluloid an das Publicum in schwinthafter Weise betrieben wird.

Nach dem Ergebnisse dieser Erhebungen scheint aber das in Rede stehende Verbot auch in anderen Ländern vielfach übertreten, beziehungsweise seitens der berufenen politischen Behörden nicht entsprechend durchgeführt zu werden.

Insbefondere wurde festgestellt, dass ein Theil der bei böhmischen Händlern beanspruchten Kinderpielwaren aus Celluloid von den Firmen Brüder Kreidl, F. N. Schneider, Otto Kanitz & Comp. und Schindler & Comp. in Wien bezogen wurde.

Überhaupt sollen in Wien in zahlreichen Galanterie- und Spielwarenhandlungen solche Waren, insbesondere Bälle aus Celluloid in großen Mengen zum Verkaufe bereit gehalten und in den Schaufenstern öffentlich ausgestellt werden.

Wenngleich nach der Ministerial-Verordnung vom 9. März 1887, R.-G.-Bl. Nr. 25, nur der Verkauf von Kinderpielwaren aus Celluloid an das Publicum, also weder die Erzeugung, noch der Handel unter Gewerbetreibenden, noch auch der Import verboten ist, liegt doch die Annahme nahe, dass die erwähnten Firmen in dem dem Magistrate unterstehenden Verwaltungsgebiete auch in weiteren Kreisen des Publicums unmittelbar entsprechenden Absatz finden.

Der Wiener Magistrat wird daher zufolge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 11. April 1896, Z. 7355, aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, dass der Verschleiß von Kinderpielwaren aus Celluloid an das Publicum, sowie überhaupt die genaue Beobachtung der eingangs citirten Ministerial-Verordnungen, insbesondere auch die im Punkte 3 der Verordnung vom 9. März 1887 enthaltenen Vorschriften über die obligate Bezeichnung der Celluloidwaren strengstens überwacht und vorkommende Übertretungen entsprechend geahndet werden.

14.

(Öffentliches Krankenhaus in Szolnok.)

Das königl. Ministerium des Innern hat mit Note vom 23. April 1896, Z. 30836 (M.-Z. 79140/XVI), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Es wird diensthöflich mitgetheilt, dass dem Krankenhause des Comitatus Jasz-Nagy-Kun-Szolnok in Szolnok vom 14. Mai 1896 an der Charakter eines öffentlichen Spitals verliehen wurde und dass die Verpflegskosten mit täglich 75 Kreuzer festgesetzt wurden.

15.

(Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten.)

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1896, Z. 34882, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten für die nach St. Pölten zuständigen Individuen, L.-G.-Bl. Nr. 25:

Der n.-ö. Landesauschuss hat im Einvernehmen mit der k. k. n.-ö. Statthalterei für das neuerbaute allgemeine öffentliche Krankenhaus „Kaiser Franz Josef-Spital“ in St. Pölten die mit der Kundmachung vom 13. December 1895, Z. 117499, verlaublich im niederösterreichischen Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte Nr. 57 ex 1895, für die nach St. Pölten zuständigen Individuen mit 53 kr. per Kopf und Tag festgesetzte Verpflegstaxe vom 1. Mai 1896 angefangen für zahlungsfähige, nach St. Pölten zuständige Individuen auf 1 fl. und für zahlungsunfähige (dem niederösterreichischen Landesfond anrechenbare) Einheimische auf 75 kr. per Kopf und Tag erhöht, was hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

16.

(Öffentliche Sammlungen.)

Der Wiener Magistrat hat mit Bescheid vom 6. Mai 1896, M.-Z. 20453/III, dem Wiener med. Doctoren-Collegium in Vertretung des Karoline Nield'schen Kinderospitals im IX. Bezirke, und mit Bescheid vom 13. Mai 1896, M.-Z. 75625/III, dem Vereine zur Umgestaltung der Calvarienkirche in Hernals auf die Dauer eines Jahres die Bewilligung erteilt, eine Sammlung von Geldspenden von Haus zu Haus im Wiener Gemeindegebiete vornehmen zu dürfen.

17.

(Nichtzulassung des Gebrauches der böhmischen Sprache bei Verhandlungen in Gehilfenversammlungen.)

— Republication. — Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 25. December 1893, Z. 90402 (M.-Z. 208153/XVIII), dem Wiener Magistrate Nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 15. December 1893, Z. 57710, dem Recurse des H. M., Obmannes der Gehilfenversammlung der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien, gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 18. September 1893, Z. 63795, mit welcher in Bestätigung der dort-ämtlichen Entscheidung vom 30. August 1893, Z. 128208, ausgesprochen wurde, dass in der Tagesordnung der für den 17. September d. J. einberufenen

ordentlichen Gehilfenversammlung der Punkt 3, „Die Gewerbe-Enquête“, zu entfallen hat, und dass es unzulässig erscheint, die Verhandlungen in dieser Versammlung auch in böhmischer Sprache zu führen, aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung keine Folge zu geben gefunden.

Die Beilagen des Berichtes vom 23. October 1893, Z. 165966, folgen im Anschlusse zurück.

* * *

Die obcitirte Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. September 1893, Z. 63795 (M.-Z. 149849/XVIII), hat nachstehenden Wortlaut:

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des H. M., Obmannes der Gehilfenversammlung der Genossenschaft der Schuhmacher in Wien, gegen die dort-ämtliche Entscheidung vom 30. August 1893, Z. 128208, mit welcher ausgesprochen wurde, dass der Punkt 3 der Tagesordnung der für den 17. September einberufenen ordentlichen Gehilfenversammlung „Die Gewerbe-Enquête“ von der Tagesordnung abzusetzen ist, sowie weiters für unzulässig erklärt wurde, dass die Verhandlungen in dieser Versammlung auch in böhmischer Sprache geführt werden, keine Folge zu geben, nachdem einerseits die Discussion über den erwähnten Punkt der Tagesordnung im Hinblick auf die Bestimmung des § 120 a des Gewerbegesetzes im Zusammenhalte mit dem § 1 der genehmigten Statuten der in Rede stehenden Gehilfenversammlung nicht in deren Wirkungskreis gelegen ist, und durch die Zulassung der böhmischen Verhandlungssprache dem Wiener Magistrate einer als politischen Behörde I. Instanz zur Überwachung der gefehrmäßigen Vorgänge bei den Gehilfenversammlungen berufenen Gemeindebehörde mit deutscher Amtssprache eingeräumte Überwachungsrecht illusorisch gemacht würde.

Hingegen steht der binnen vier Wochen ab intimato einzubringende Recurs an das hohe k. k. Handelsministerium offen.

Die Beilagen des Berichtes vom 11. September 1893, Z. 142766, folgen mit der Aufforderung zurück, den Recurrenten sofort zu verständigen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

18.

(Schulbauten.)

Der zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt bestellte k. k. Bezirkshauptmann Dr. v. Friebeis hat nach Anhörung des Beirathes mit Verfügung vom 5. Mai 1896, Z. 2798 (M.-Z. 149121 ex 1894/X), dem Magistrate folgende Weisung erteilt:

Die Art der Bauführung einer Schule auf den Gebietstheilen, für welche der Wiener Gemeinderath in Durchführung des § 82 der Wiener Bauordnung eine bestimmte Bauart angeordnet hat, ist nach Anhörung aller maßgebenden Factoren und nach Erwägung aller bestimmenden Umstände von Fall zu Fall zu erörtern und festzustellen.

19.

(Thierseuchensfonds-Umlagen.)

Magistratsdirector Krenn hat unterm 21. März 1896, M.-Z. 163765/XV, an die Leiter der magistratischen Bezirksämter nachstehenden Erlaß gerichtet:

Im Nachhange zu dem h. a. Decrete vom 9. October 1894, Z. 163765, womit der Vorgang festgestellt wurde, welcher bei der Viehstands-Aufnahme für den n.-ö. Thierseuchensfond, sowie bei der Einhebung und Abfuhr der eingehobenen Umlagen-Beträge einzuhalten ist, findet der Magistrat die Bezirksämter anzuweisen, dass die mit der Einhebung der Thierseuchensfonds-Umlagen betrauten städtischen Amtsthierärzte von nun an die eingehobenen Beträge am Ende einer jeden Woche unter Vorweisung der Furtenauschnitte an die betreffende städtische Cassa-Abtheilung des Bezirksamtes gegen Bestätigung, welche dem Herrn Bezirksamtsleiter vorzuweisen ist, in Abfuhr bringen.

Die endliche Abfuhr des Umlagenbetrages an das n.-ö. Landes-Ober-Einnehmeramt hat sohin unter gleichzeitiger Vorlage der Viehstandsverzeichnisse durch das magistratische Bezirksamt zu erfolgen.

Schließlich wird bemerkt, dass die Thierärzte zu veranlassen sind, die bereits eingehobenen und noch in ihrer Verwahrung befindlichen Thierseuchensfonds-Umlagenbeträge sofort an die städtische Hauptcassa-Abtheilung in Abfuhr zu bringen.

* * *

Das obcitirte Decret vom 9. October 1894, Z. 163765, hat nachstehenden Wortlaut:

Der Magistrat findet sich nicht bestimmt, auf den von dem Herrn Vorstande des Marktammtes in dem Berichte vom 25. September 1894, M.-E.-Nr. 2109, gemachten Vorschlag, dahin gehend, daß die in Durchführung des Thierseuchensfondsgesetzes vom 11. April 1891, L.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1892, verfaßten Viehstandsverzeichnisse in Zukunft nicht mehr wie bisher von den magistratischen Bezirksämtern mit den entfallenden Umlagen dem n.-ö. Landesauschusse vorzulegen, sondern für sämtliche Bezirke beim Marktamt abzugeben und von diesem in einer Gesamtvorlage weiter zu leiten sind, einzugehen, nachdem die gleichzeitige Vorlage dieser Verzeichnisse für sämtliche Bezirke weder von dem n.-ö. Landesauschusse gewünscht wird, noch nothwendig erscheint, weiters ein solcher Vorgang, statt die gewünschte Beschleunigung in der Behandlung dieser Agenden herbeizuführen, nur die sofortige Vorlage der fertiggestellten Verzeichnisse verzögern würde, und somit keine Veranlassung vorliegt, an der geschäftsordnungsmäßigen Mitwirkung der magistratischen Bezirksämter bei Durchführung des Thierseuchensfondsgesetzes eine Änderung eintreten zu lassen.

Es werden daher auch in Zukunft in erster Linie die Herren Bezirksamtsleiter dahin zu wirken haben, daß die Fertigstellung der erwähnten Verzeichnisse und die Abfuhr der Umlagen rechtzeitig, d. i. womöglich unter Einhaltung der im Gesetze vorgeschriebenen Fristen erfolgt.

20.

(Feuerwehramonturen.)

Magistrats-Vicedirector Tachau hat mit Erlaß vom 1. Mai 1896, M.-Z. 80841/IV, angeordnet:

daß mit Rücksicht auf den Umstand, daß zufolge der Verfügung des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. Friebeis vom 21. Jänner 1896, Z. 10191 ex 1895, nunmehr die Sicherstellung der Monturen der Berufsfeuerwehr-Mannschaft von jener der übrigen Bediensteten getrennt und dem Magistrats-Departement XIV, beziehungsweise dem städtischen Feuerwehr-Commando übertragen wurde, auch die Sicherstellung, Anschaffung, Übernahme und Ausfolgung, sowie überhaupt die ganze Gebarung bezüglich der Monturen der freiwilligen Feuerwehrleute und der Druckleute durch das Magistrats-Departement XIV und das städtische Feuerwehr-Commando geschehe.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

21.

(Abänderung der Gesetze, betreffend die Schulaufsicht.)

Gesetz vom 15. April 1896, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, beziehungsweise vom 22. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 9 vom Jahre 1875, und vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden (L.-G.-Bl. Nr. 19):

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die nachstehenden Paragraphen des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, beziehungsweise vom 22. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 9 vom Jahre 1875, und vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Schulaufsicht, werden in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und haben künftig zu lauten:

§ 3.

Der Ortsschulrath wird:

- in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von dem Bezirksauschusse jedes Bezirkes;
- in den Schulbezirken außer Wien von der Gemeindevertretung gewählt.

Wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, so wählt jede der beteiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die betreffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Theil der Gemeinde entfallende Anzahl von Vertretern in den Ortsschulrath. Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit, auf die in der Gemeindeordnung für Niederösterreich vorgeschriebene Art und gilt auf die Dauer von sechs Jahren.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die nicht weniger als fünf betragen soll, wird vom Bezirksschulrath bestimmt.

Außerdem werden zwei Ersatzmänner gewählt. Im Falle des Ausscheidens oder der andauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat jener Ersatzmann in den Ortsschulrath einzutreten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

§ 4.

Wählbar sind in der Haupt- und Residenzstadt Wien jene, welche in den Gemeinderath, in den anderen Orten aber jene, welche in die Gemeindevertretung einer dem Ortsschulrath zugewiesenen Gemeinde gewählt zu werden fähig sind.

Der Verlust dieses Wahlrechtes hat das Ausscheiden aus dem Ortsschulrath zur Folge.

Die Wahl in den Ortsschulrath kann nur derjenige ablehnen, welcher berechtigt wäre, die Wahl in die Gemeindevertretung abzulehnen, oder welcher die letzten sechs Jahre Mitglied des Ortsschulrathes war.

Die ungerechtfertigte Verweigerung des Eintrittes und der ungerechtfertigte Austritt, sowie die Vernachlässigung oder Verletzung der den Mitgliedern des Ortsschulrathes obliegenden Pflichten wird vom Bezirksschulrath mit einer Geldbuße von 10 bis 100 fl. bestraft.

Die Geldbuße ist für Zwecke der Schule zu verwenden.

Der Landesschulrath ist berechtigt, über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes einen Ortsschulrath aufzulösen, wenn diesem die Besorgung der Geschäfte ohne Gefährdung des Interesses der Schule nicht weiterhin überlassen werden kann.

Der Bezirksschulrath muß längstens binnen sechs Wochen nach der Auflösung die Neuwahl für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes ausschreiben und zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte die erforderlichen Maßregeln treffen.

Wenn der neugewählte Ortsschulrath ebenfalls wieder nach den vorstehenden Bestimmungen aufgelöst wird, so kann der Landesschulrath über Antrag oder nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes und mit Zustimmung des Landesauschusses die Neuwahl für längere Zeit, jedoch längstens für den Rest der gesetzlichen Mandatsdauer des aufgelösten Ortsschulrathes sistieren.

In diesem Falle wird für die Dauer der Sistierung vom Landesschulrath ein provisorischer Ortsschulrath aus wenigstens drei von ihm mit Zustimmung des Landesauschusses zu ernennenden Mitgliedern eingesetzt.

Dem provisorischen Ortsschulrath kommen die Rechte und Pflichten (§§ 7, 8, 9) des ordentlichen Ortsschulrathes zu und haben für ihn die Bestimmungen der §§ 5 und 6, 10 bis 16 Geltung.

Recurse gegen die Auflösung eines Ortsschulrathes haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10.

Die Mitglieder des Ortsschulrathes wählen mittels Stimmzettel aus ihrer Mitte (§ 4) mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter auf die Dauer von sechs Jahren.

Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter den anwesenden Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz. Die Constituirung des Ortsschulrathes ist sowohl der Gemeindevertretung als dem Bezirksschulrath anzuzeigen.

§ 21.

Für den Vorsitzenden wird in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ein erster und ein zweiter Stellvertreter, in den Bezirken außer Wien ein Stellvertreter mittels Stimmzettels von dem Bezirksschulrath aus seiner Mitte mit absoluter Majorität gewählt.

Diese Wahl unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

Alle nach §§ 19, 20 und 21 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf die Dauer von sechs Jahren.

§ 27.

Die dem Staate zustehende Aufsicht über das Volksschulwesen des Schulbezirkes wird in pädagogisch-didaktischer Richtung zunächst durch den Bezirksschulinspector ausgeübt; demselben kommt daher das Prädicat kaiserlich-königlich zu.

Der Bezirksschulinspector wird aus den hierzu geeigneten Fachmännern auf Grund eines vom Landesschulrath nach Einvernehmen des Bezirksschulrathes zu erstattenden Ternavorchlages vom Minister für Cultus und Unterricht auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

Jedem Bezirksschulinspector wird ein Inspectionsbezirk zugewiesen.

Dieser Inspectionsbezirk kann entweder einen oder mehrere Schulbezirke umfassen, sowie auch ein Schulbezirk nach Bedürfnis in mehrere Inspectionsbezirke getheilt werden kann.

Den Inspectionsbezirk bestimmt über Antrag des Landesschulrathes der Minister für Cultus und Unterricht.

Der Bezirksschulinspector tritt kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in den Bezirksschulrath ein.

Wird der Bezirksschulinspector dem Bezirksschulrath entnommen, so erlischt mit seiner Ernennung sein bisheriges Mandat im Bezirksschulrath und es ist wegen Ergänzung der Zahl der Mitglieder das Entsprechende vorzunehmen.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der confessionellen Behörde zu.

Das dem Staate nach § 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, N.-G.-Bl. Nr. 48, zustehende Aufsichtsrecht über denselben wird zunächst durch den Bezirksschulinspector in Gemäßheit der ihm erteilten Weisungen ausgeübt.

§ 34.

Die im § 33 unter 3, 3, 4, 5 und 7 erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes werden vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt, und zwar bezüglich der unter § 33, 3, 7, aufgeführten Mitglieder auf Grund der vom Landesausschusse zu erstattenden Ternavor schläge.

Die Funktionsdauer der im § 32, 3, 2, 5, 6 und 7, erwähnten Mitglieder des Landesschulrathes beträgt sechs Jahre.

Die Fachmänner im Lehrwesen erhalten eine Funktionsgebühr aus Staatsmitteln.

Artikel II.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes haben für Neuwahlen und Ernennungen, welche nach der Kundmachung desselben nothwendig werden, in Anwendung zu kommen.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

22.

(Gesetz, betreffend Ratengeschäfte.)

Gesetz vom 27. April 1896, N.-G.-Bl. Nr. 70:

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Ratengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind in Ausübung eines Handels- oder anderen Gewerbebetriebes vorgenommene Verkäufe beweglicher Sachen, deren Kaufpreis in Theilbeträgen (Raten) zu entrichten ist, und welche dem Käufer vor der vollständigen Zahlung des Kaufpreises übergeben werden.

§ 2.

Hat der Verkäufer sich für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen das Recht des Rücktrittes vom Vertrage vorbehalten, so ist derselbe, wenn er hievon Gebrauch macht, verpflichtet, dem Käufer das empfangene Angeld und die gezahlten Raten sammt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstage an zurückzuerstatten und die auf die Sache gemachten nothwendigen und nützlichen Verwendungen zu ersetzen. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist ungiltig.

Der Käufer hat dagegen dem Verkäufer die Sache zurückzustellen und ihn nach den Umständen des Falles schadlos zu halten. Insbesondere hat derselbe für die Benützung der Sache in der Zwischenzeit eine angemessene Vergütung zu leisten. Eine im vorhinein erfolgte Vereinbarung über die Höhe der zu leistenden Entschädigung ist ungiltig.

§ 3.

Hat der Verkäufer sich das Recht vorbehalten, im Falle des Ausbleibens von Ratenzahlungen die sofortige Zahlung sämmtlicher Raten zu fordern (Terminverlust), so kann er dieses Recht nur ausüben, wenn der Käufer mit mindestens zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Ratenzahlungen im Verzuge ist. Eine entgegengesetzte Vereinbarung ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer anderen Strafe als des Terminverlustes für den Fall der Nichterfüllung der dem Käufer obliegenden Verpflichtungen ist ungiltig.

§ 4.

Dem Käufer steht das Rechtsmittel wegen Verkürzung über die Hälfte auch dann zu, wenn er den wahren Wert der Sache gekannt hat, oder wenn er erklärt hat, dieselbe aus besonderer Vorliebe um einen außerordentlichen Preis zu übernehmen.

Dieses Rechtsmittel findet auch dann statt, wenn das Ratengeschäft ein Handelsgeschäft ist. Ein Verzicht auf dieses Rechtsmittel ist unwirksam. Die Vereinbarung einer kürzeren als der dreijährigen Verjährungsfrist (§ 1487 a. b. G.-B.) ist ungiltig.

Der Anspruch auf Gewährleistung wegen Mängel der Sache kann auch nach Ablauf von sechs Monaten (§ 933 a. b. G.-B.) noch so lange mittels Klage oder Einrede geltend gemacht werden, als die vollständige Zahlung des Kaufpreises nicht erfolgt ist. Eine Anzeige des Mangels ist zur Wahrung des Anspruches nicht erforderlich. Ein Verzicht auf den letzteren ist unwirksam.

Die Vereinbarung einer kürzeren Frist für die Haftbarkeit des Verkäufers ist ungiltig.

§ 5.

Wird über ein Ratengeschäft eine Urkunde (Ratenbrief) errichtet, so ist der Verkäufer verpflichtet, spätestens bei Übergabe der Sache auf seine Kosten dem Käufer eine Abschrift der Urkunde auszufolgen. Ein Verzicht auf die Ausfolgung der Abschrift ist unwirksam.

Die Übertretung dieser Vorschrift wird von den politischen Behörden mit einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche im Falle der Uneinbringlichkeit in

eine angemessene Arreststrafe umzuwandeln ist, im Wege des im IX. Hauptstücke der Gewerbeordnung angeordneten Verfahrens geahndet.

§ 6.

Wenn der Käufer im Geltungsgebiete dieses Gesetzes seinen Wohnsitz hat, so findet für Klagen gegen ihn aus dem Ratengeschäfte der Gerichtsstand des Vertrages nicht statt und ist eine freiwillige Unterwerfung des Käufers unter einen anderen Gerichtsstand unverbindlich.

Die Unzuständigkeit ist von amtswegen, und zwar bis zur Vornahme der executiven Veräußerung, zu berücksichtigen.

Die Unzuständigkeit kann nur dadurch behoben werden, daß sich der Beklagte, ungeachtet vorhergegangener richterlicher Belehrung, auf die Verhandlung einläßt.

§ 7.

Bei Rechtsstreitigkeiten aus Ratengeschäften findet das Summarverfahren auch in denjenigen Fällen statt, in welchen nach dem Gesetze das ordentliche schriftliche oder mündliche Verfahren einzutreten hätte.

Die Vorschriften über Sicherheitsleistung für Gerichtskosten finden keine Anwendung.

§ 8.

In Rechtsstreiten über Ratengeschäfte ist der Richter an die gesetzlichen Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach seiner freien, auf der Würdigung aller Umstände beruhenden Überzeugung zu entscheiden.

Insbesondere kann der Richter, wenn ein Ratenbrief errichtet wurde, auf mündliche Zusagen, welche der Verkäufer oder sein Agent vor oder bei der Errichtung der Urkunde dem Käufer gegeben hat, Rücksicht nehmen, wenn gleich dieselben mit der Urkunde nicht übereinstimmen.

§ 9.

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Verträge, durch welche der Zweck des Ratengeschäftes auf anderem Wege, insbesondere durch mietweise Überlassung einer Sache erreicht werden soll, sinngemäße Anwendung.

§ 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf Ratengeschäfte, bei welchen das Geschäft auf der Seite des Käufers ein Handelsgeschäft ist, keine Anwendung.

§ 11.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden unter Aufrechthaltung der Vorschriften des Gesetzes vom 30. Juni 1878 (N.-G.-Bl. Nr. 90) sinngemäße Anwendung auf Verkäufe von Losen und Wertpapieren, welche erst nach vollständiger Zahlung des in Raten abzustattenden Kaufpreises dem Käufer ausgefolgt werden.

§ 12.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; es findet keine Anwendung auf Ratengeschäfte, welche vor diesem Zeitpunkte abgeschlossen wurden.

§ 13.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Justiz und des Handels betraut.

(Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1896 publicierten Gesetze und Verordnungen.)

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 62. Gesetz vom 13. April 1896, betreffend die Aufbringung der Mittel zur Herstellung eines Neubaus für das III. Staatsgymnasium in Krakau.

Nr. 63. Gesetz vom 15. April 1896, betreffend die Bezüge der Professoren an den vom Staate erhaltenen Hebammenschulen und in Betreff der Pensionen für die Witwen dieser Professoren.

Nr. 64. Verordnung des Finanzministers vom 20. April 1896, womit gestempelte amtliche Wechselblankette der Wertkategorien zu 1, 2, 3, 4 und 5 fl. mit böhmischem Texte in Verschleiß gesetzt werden.

Nr. 65. Verordnung des Justizministeriums vom 26. April 1896, womit das Gesetz vom 1. April 1872 (N.-G.-Bl. Nr. 43), betreffend die Vollziehung der Freiheitsstrafen in Einzelhaft im Zellengefängnisse des Landesgerichtes und des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes in Strassachen in Graz, vom 2. Mai 1896 angefangen, in Wirksamkeit gesetzt wird.

Nr. 66. Concessionsurkunde vom 23. März 1896 für die Localbahn von Borzi wieklie über Skalat nach Grzymalów.

Nr. 67. Gesetz vom 15. April 1896, betreffend die Bezüge der Beamten an den Universitäts- und Studienbibliotheken, sowie an den Bibliotheken der technischen Hochschulen.

Nr. 68. Erlass des Finanzministeriums vom 21. April 1896, betreffend das Verbot der Bereitung der Tinctura Zingiberis in Apotheken aus abgabefreiem Brantwein.

Nr. 69. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 26. April 1896, womit in Abänderung der Ministerial-Verordnungen vom 5. Juni 1886 (R.-G.-Bl. Nr. 89), vom 14. October 1889 (R.-G.-Bl. Nr. 168) und vom 25. October 1893 (R.-G.-Bl. Nr. 158) die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder in 17 Aufsichtsbezirke für die Amtshandlungen der Gewerbe-Inspectoren eingetheilt werden.

Nr. 70. Gesetz vom 27. April 1896, betreffend Raten-geschäfte. *)

Nr. 71. Erlass des Finanzministeriums vom 12. Mai 1896, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des Bonifications-Rüdersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1896/97.

Nr. 72. Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 20. April 1896, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland bezüglich der Anwendung sanitärer Vorkehrungen auf den Verkehr in den Grenzgebieten zur Zeit der Cholera.

Nr. 73. Kundmachung der Ministerien des Innern und des Handels vom 25. April 1896, betreffend das Übereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Italien bezüglich der Anwendung besonderer sanitärer Maßnahmen auf den Verkehr innerhalb der Grenzgebiete und zur See zur Zeit des Auftretens der Cholera.

Nr. 74. Gesetz vom 14. Mai 1896, betreffend Bestimmungen über die Versorgungsgenüsse der Civil-Staatsbeamten (Staatslehrpersonen), dann der Diener, sowie deren Witwen und Waisen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 19. Gesetz vom 15. April 1896, wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1870, L.-G.-Bl. Nr. 51, beziehungsweise vom 22. December 1874, L.-G.-Bl. Nr. 9 vom Jahre 1875, und vom 19. December 1890, L.-G.-Bl. Nr. 47, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden. *)

Nr. 20. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. April 1896, Z. 33644, betreffend die Verwendung der in Ausführung des Gesetzes vom 13. October 1893, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 53, eingeführten Hundesteuermarken.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. April 1896, Z. 30623, betreffend die Bestellung eines amtlichen Dampfseßelprüfungs-Commissärs und zweier Stellvertreter für die politischen Bezirke Hiebing Umgebung, Tulln und Bruck an der Leitha.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. April 1896, Z. 36184, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im Rath'schen allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Baden. *)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. April 1896, Z. 36848, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 19. Mai 1896, Z. 3370/Pr., betreffend das Erlöschen der in der hierortigen Kundmachung vom 13. November 1895, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 53, bezeichneten Function des zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. Hans v. Friebeis.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1896, Z. 34882, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im Kaiser Franz Josef-Spitale in St. Pölten für die nach St. Pölten zuständigen Individuen. *)

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Mai 1896, Z. 41227, betreffend die Einhebung der Landfondszuschläge für das Jahr 1896.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1896, Z. 42564, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe eines Theiles der Realität Einl.-Z. 136, IV. Bezirk, unter Einbeziehung von Theilen der Straßenparcette Nr. 1577/1.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1896, Z. 42565, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe von Theilen der städtischen Realität Einl.-Z. 1925 unter Einbeziehung von Theilen der Realität Einl.-Z. 1894 und der Straßenparcette 3190 im II. Bezirke.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 6. Mai 1896, Z. 42601, betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe der Baustelle Einl.-Z. 1284 und 1351 im VII. Bezirke.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1896, Z. 43322, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Veräußerung der nach Demolierung des städtischen Hauses Dr.-Nr. 18, Landstraße Hauptstraße, Einl.-Z. 860, III. Bezirk, verbleibenden Bauarea.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1896, Z. 43323, betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe von Theilen der städtischen Realität Dr.-Nr. 3, Rahlgasse, und der Cat.-Parc. Nr. 1600/14 und 1600/16 im VI. Bezirke.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 7. Mai 1896, Z. 43556, betreffend die der Gemeinde Krems ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Auflagen für gebrannte geistige Flüssigkeiten und für Bier.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen zc.“ vollinhaltlich aufgenommen.